

ZBB 2006, 50

AktG §§ 327a ff, 319 Abs. 6 Satz 2, § 16

Zur Missbräuchlichkeit einer Wertpapierleihe zwecks Erlangung der für einen Squeeze out erforderlichen Aktienmehrheit („Lindner Holding KGaA“)

ZBB 2006, 51

OLG München, Beschl. v. 16.11.2005 – 23 W 2384/05 (rechtskräftig), ZIP 2005, 2259

Leitsätze:

- 1. Die Klage gegen die Wirksamkeit eines Squeeze-out-Beschlusses ist nur dann offensichtlich unbegründet i. S. v. § 319 Abs. 6 Satz 2 AktG, wenn eine vollständige rechtliche Würdigung des unstreitigen oder glaubhaft gemachten Sachverhaltes die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des angegriffenen Beschlusses als nicht oder kaum vertretbar erscheinen lässt.**
- 2. Die Vereinbarung einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierdarlehens zur Erlangung einer Aktienmehrheit von 95 % des Grundkapitals (§ 327a AktG) kann ein missbräuchliches Umgehungsgeschäft sein, wenn durch vereinbarte Vertragspflichten des Darlehens- bzw. Leihnehmers eine angebliche Vollrechtsübertragung gemäß § 16 AktG ausgehöhlt wird.**